



Satzung

Neufassung der Satzung der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg vom 8. Juli 2011

Präambel

Am 30. November 1962 hat Herr Prof. Dr. phil. Bruno Snell in Hamburg unter dem Namen „Stiftung Neues Europa-Kolleg Hamburg“ eine rechtsfähige Stiftung errichtet, die vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg –Senatskanzlei – am 24. Juli 1963 genehmigt wurde. Entsprechend den gewandelten Bedürfnissen im Arbeitsbereich der Stiftung wurde 1975 mit der Entwicklung eines Konzeptes begonnen, das der Stiftung neben der Verfolgung ihrer ursprünglichen Zwecke die Errichtung eines Forschungsinstituts als wissenschaftliche Einrichtung an der Universität Hamburg gestattet. Diese Arbeiten fanden – nachdem ihnen Senat und Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg und die Universität Hamburg zugestimmt hatten – 1978 ihren Abschluss durch die Gründung des Instituts für Integrationsforschung im Rahmen der Stiftung. Die am 13. Februar 1969 beschlossene, inzwischen mehrfach geänderte Satzung erhält nunmehr folgende Neufassung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Die Stiftung führt den Namen „STIFTUNG EUROPA-KOLLEG HAMBURG“.
- 2) Sitz der Stiftung ist die Freie und Hansestadt Hamburg.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- 1) Zweck der Stiftung ist
 - die Förderung der Wissenschaft und der Forschung
 - wissenschaftliche Studien sowie Fort- und Weiterbildung zu fördern, die politische, rechtliche, soziale, wirtschaftliche, geschichtliche und kulturelle Probleme Europas und deren internationale Zusammenhänge betreffen, und zur Völkerverständigung beitragen.
- 2) Diesen Stiftungszweck will die Stiftung insbesondere durch folgende Maßnahmen erreichen:
 - a) Die Unterhaltung eines „Institute for European Integration“ im Rahmen der Stiftung als wissenschaftliche Einrichtung an der Universität Hamburg. Das Nähere bestimmt eine Institutsordnung.
 - b) Die Durchführung von Postgraduiertenstudiengängen sowie von Weiterbildungsveranstaltungen.
 - c) Die Einrichtung eines Graduiertenprogramms in Zusammen-arbeit mit der Universität Hamburg zur Fort- und Weiterbildung von Graduierten im Hinblick auf die fortschreitende Integration der Europäischen Gemeinschaften.
 - d) Die Herausgabe von Schriftenreihen.
 - e) Die Unterhaltung einer wissenschaftlichen Bibliothek.
 - f) Die Bereitstellung von Wohn- und Arbeitsplätzen in den Stiftungsgebäuden für Wissenschaftler des In- und Auslandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Stiftungsvermögen

- 1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem bebauten Grundstück in Hamburg/Groß-Flottbek, Windmühlenweg 27, und seiner Einrichtung, einschließlich der stiftungseigenen Bestände der Bibliothek.
- 2) Weiteres Vermögen soll durch Zuwendungen von Förderern aus dem In- und Ausland aufgebracht werden.
- 3) Es werden keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 5 Verwendung des Stiftungsvermögens

Die der Stiftung gewidmeten Mittel dürfen nach Abzug der notwendigen Verwaltungskosten nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a) Der Vorstand
- b) Das Kuratorium

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Ihm gehören an:
 - a) Der Präsident/Die Präsidentin
 - b) Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin
 - c) Der Schatzmeister/Die Schatzmeisterin
 - d) Ein weiteres Mitglied
 - e) Der geschäftsführende Direktor/Die geschäftsführende Direktorin des Institute for European Integration (dieser/diese kann durch seinen Stellvertreter/ihre Stellvertreterin vertreten werden) qua Amt.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme des Mitgliedes zu Ziff. 1 lit e) auf Vorschlag des Vorstandes vom Kuratorium auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 3) Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestellen.

- 4) Jede Veränderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist der staatlichen Aufsichtsbehörde unter Beifügung der Wahl- und Zustimmungsunterlagen anzuzeigen.

§ 8 Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsbefugt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre sämtlichen Angelegenheiten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 3) Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Kuratorium den Rechnungsabschluss und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Der Vorstand lässt den Rechnungsabschluss prüfen.

§ 10 Sitzungen des Vorstandes

- 1) Der Vorstand tritt in der Regel zweimal im Semester zu ordentlichen Sitzungen und auf Verlangen eines Mitgliedes zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin oder, während seiner/ihrer Abwesenheit, die Stimme des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin. Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung, können auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
- 3) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Präsidenten/der Präsidentin oder Vizepräsidenten/Vizepräsidentin sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 Das Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus mindestens zehn und höchstens vierzehn Mitgliedern aus dem Kreise befreundeter oder fördernder Persönlichkeiten der Bereiche Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Mitglieder des Kuratoriums können nicht Vorstandsmitglieder sein.

Dem Kuratorium gehören an:

- a) Der Präsident/die Präsidentin der Universität Hamburg
- b) Bis zu vier Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Universität Hamburg oder anderer Hochschulen
- c) Mindestens fünf und höchstens neun Mitglieder aus dem Kreise befreundeter oder fördernder Persönlichkeiten

§ 12 Berufung der Kuratoriumsmitglieder

- 1) Die Mitglieder im Sinne von § 11 Buchstabe b), werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Leitung der jeweiligen Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung auf die Dauer von drei Jahren entsandt; Wiederentsendung ist zulässig. Die Mitglieder im Sinne von § 11 Buchstabe c) werden vom Kuratorium aus einer Vorschlagsliste des Vorstandes auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.
- 3) Jede Veränderung in der Zusammensetzung des Kuratoriums ist der staatlichen Aufsichtsbehörde unter Vorlage der Wahl- und Zustimmungsunterlagen anzuzeigen.

§ 13 Aufgaben des Kuratoriums

- 1) Das Kuratorium wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende.
- 2) Das Kuratorium wählt bzw. ernennt die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7 Abs. 2).
- 3) Das Kuratorium berät den Vorstand bei der Verwaltung der Stiftung und gewährt ihm jede Unterstützung zur Erfüllung seiner Aufgaben.
- 4) Das Kuratorium überwacht die Wahrung des Stiftungszwecks, genehmigt den Haushaltsplan und stellt nach Ablauf des Geschäftsjahres den Rechnungsabschluss fest.

§ 14 Sitzungen des Kuratoriums

- 1) Das Kuratorium tritt in der Regel zweimal im Jahr oder auf Antrag dreier Kuratoriumsmitglieder oder auf Antrag des Vorstandes zusammen. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende beruft die Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- 2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 3) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst und Abstimmungen schriftlich vorgenommen werden, wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder zur Auflösung der Stiftung sind hiervon ausgeschlossen.
- 4) Jedes Mitglied des Kuratoriums kann sich das Stimmrecht des anderen Mitglieds für eine bestimmte Sitzung übertragen lassen. Der Präsident/die Präsidentin der Universität Hamburg kann sich auch durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin vertreten lassen.
- 5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil, soweit das Kuratorium zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung nicht anders beschließt.
- 6) Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und einem von ihm bestellten Schriftführer/einer von ihm bestellten Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 15 Satzungsänderungen

- 1) Für die Änderung der Satzung sind übereinstimmende Beschlüsse des Vorstandes und des Kuratoriums erforderlich, die in jedem Organ mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder gefasst werden müssen.
- 2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

§ 16 Auflösung der Stiftung

- 1) Die Auflösung der Stiftung erfolgt durch übereinstimmende Beschlüsse des Vorstandes und des Kuratoriums, die in jedem Organ mit Zweidrittel-Mehrheit gefasst werden müssen. Sie bedarf der Zustimmung des Akademischen Senats der Universität Hamburg und der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

- 2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Universität Hamburg mit der Auflage, es im Sinne der von der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg verfolgten Aufgaben unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.
- 3) Beschlüsse über die Verwendung des Stiftungsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke oder der Änderung des Stiftungszwecks bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 17 Aufsicht

- 1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.

Genehmigt.
Hamburg, den *22. März 2012*
Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Behörde für Justiz und Gleichstellung
Birgit Teipelke
Siegel der Behörde